

## 2796

## Gesetzwidrigkeit einer Verordnung auf dem Gebiete der Getränkesteuer. Getränkesteuer als Verbrauchssteuer.

Erk. v. 17. März 1955, V 32/54.

Art. I Abs. 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. Feber 1948, LGBl. für Wien Nr. 12, zur Durchführung des Getränkesteuergesetzes für Wien, in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. Dezember 1951, LGBl. Nr. 9/1952, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

## Tatbestand:

Die Firma Karl E. G. & Co., Wein- und Spirituosen Großhandlung in Wien, I., Rabensteig 5, und der Komplementär der Firma Karl E. G. brachten beim Verfassungsgerichtshof gegen den Bescheid der Wiener Abgabenberufungskommission vom 28. Juli 1954, Mag.-Abt. 4 Ref. 3-G 2/54, eine Beschwerde wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes ein. Mit dem angetochtenen Bescheid wurden Beschwerdeführer verpflichtet, für Abgaben von Wein, die er an Käufer im Ausland ging, Getränkesteuer gemäß Art. I Abs. 2 der auf Grund des Wiener Getränkesteuergesetzes, LGBl. Nr. 11/1947, erlassenen Verordnung, LGBl. Nr. 12/1948, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 9/1952 zu bezahlen.

## Entscheidungsgründe:

1. Unbestreitbar steht fest, daß die Abgaben vom Verbrauch von Getränken (mit Ausnahme von Bier und Milch), die das geltende Finanzausgleichsgesetz im § 9 Abs. 1 Z. 8 zu ausschließlichen Landes-(Gemeinde)abgaben erklärt und im § 10 Abs. 3 lit. b unter bestimmten Voraussetzungen dem freien Beschlußfassungsrecht der Gemeinden überweist, von den zuständigen Gebietskörperschaften nur dann eingehoben werden dürfen, wenn das steuerpflichtige Getränk im örtlichen Bereich der Gebietskörperschaft selbst dem Konsum zu geführt werden soll. Auch die Wiener Landesregierung gibt dem § 1 des Getränkesteuergesetzes für Wien LGBl. Nr. 11/1948 offensichtlich diese Auslegung, wenn sie in ihrer Gegenschrist wörtlich ausführt:

„Wie aus dem Wortlaut des § 1 im Zusammenhang mit dem Titel des Gesetzes hervorgeht, ist die Stadt Wien nur dann berechtigt, Getränkesteuer einzuheben, wenn die entgeltliche Abgabe eines steuerpflichtigen Getränkes an den Letztverbraucher in Wien stattgefunden hat. Hieran haben sowohl die Wiener Landesregierung wie auch der Magistrat und die Abgabenberufungskommission immer strenge festgehalten.“

Die Richtigkeit der Ansicht, daß Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des örtlichen Bereichs

der die Abgabe einhebenden Gebietskörperschaft treffen, unzulässig sind, ergibt schon die historische Entwicklung, die zu den oben bezeichneten Befugnissen der Länder (Gemeinden) auf dem Gebiete der Getränkeabgaben geführt hat. Bereits Art. XV des Reichsgemeindegesetzes 1862 hatte nämlich die Gemeinden berechtigt, zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindeeigentum nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken u. a. auch Zuschläge zur Verzehrssteuer zu beschließen, dies jedoch mit der wesentlichen Einschränkung, daß durch einen solchen Zuschlag bloß der Verbrauch im Gemeindegebiet und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden dürfen. Den gleichen Standpunkt hat die Gesetzgebung auch eingenommen, als die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) im Sinne des Art. 13 B.-VG. durch das Finanz-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 124/1922 und das in seiner Ausführung ergangene Abgabenteilungsgesetz einer neuen Regelung zugeführt wurden. Allgemein anerkannt war unter der Geltung dieser Gesetze die Auffassung, daß Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die nicht bloß den Konsum im örtlichen Bereich der die Abgabe ausschreibenden Gebietskörperschaft (Land, Gemeinde), sondern darüber hinaus auch die Produktion und den Handel mit den betreffenden Waren ohne Rücksicht auf den Ort des Verbrauchs treffen, unzulässig sind, weil sie mit der durch Art. 4 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929 festgelegten Einheit des Wirtschaftsgebietes unvereinbar und daher verfassungswidrig wären.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes besteht nicht der geringste Zweifel daran, daß auch das neue Finanz-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 45/1948 und das in seiner Ausführung erlassene derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz von den gleichen Voraussetzungen ausgegangen sind.

2. Der Verfassungsgerichtshof pflichtet nun der Ansicht der Wiener Landesregierung durchaus bei, daß § 1 des Getränkesteuergesetzes für Wien LGBl. Nr. 11/1948 mit den im Vorstehenden entwickelten Grundsätzen durchaus vereinbar ist, wenn er anordnet: „Die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch an den Letztverbraucher unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes.“ Denn, da der Geltungsbereich des Gesetzes selbst sich nur auf das Land Wien erstreckt, ist zwingend zu folgern, daß durch das Gesetz auch nur die Abgabe an den Letztverbraucher in Wien, also in Übereinstimmung mit dem Finanzausgleichsgesetz nur der Verbrauch innerhalb des Gebietes der Stadt Wien getroffen werden soll. Vollkommen klar gestellt wurde dies durch Art. I Abs. 2 der Durchführungsverordnung LGBl. Nr. 12/1948, der in seiner ursprünglichen Fassung anordnete: „(2) Steuerpflichtig ist nicht nur

die Abgabe in öffentlichen Lokalen (Gasthäusern, Kaffeehäusern, Werkstätten, Delikatessenhandlungen, Buffets, Konsumhallen, Apotheken u. dgl.), sondern auch an allen übrigen Stätten, wo derartige Getränke entgeltlich verabreicht werden, z. B. in Kasinos, Messen, Klubs, Kantine, Sport-, Vereins- und Studentenheimen, in Pensionen, Sanatorien, Rentnerheimen, Altersheimen, Erfrischungshallen und -ständen, auf Verkehrsmitteln usw.“

Diese der verfassungsrechtlichen Lage vollkommen entsprechende Ordnung wurde aber verlassen, als durch die Novelle zur vorbezeichneten Durchführungsverordnung LGBI. Nr. 9/1952 deren Art. I Abs. 2 die folgende Fassung gegeben wurde: „(2) Steuerpflichtig ist jede entgeltliche Abgabe an den Letztverbraucher, wo und von wem immer sie geschieht.“ Denn angesichts dieser geradezu uferlosen Fassung sind die zur Einhebung der Abgabe berufenen Behörden seither auch dann berechtigt und verpflichtet, die Abgabe vorzuschreiben und einzuhellen, wenn der Verbrauch erwiesenermaßen nicht innerhalb des Gebietes des Landes Wien erfolgen soll.

Die Wiener Landesregierung verweist zum Nachweis der Gesetzmäßigkeit dieser Verordnungsstelle auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1953, Zl. 1708/51/5, in dem wörtlich ausgeführt wurde: „Der Verbrauch muß nicht unmittelbar Steuergegenstand sein. Das wäre praktisch kaum durchführbar, denn dann müßte jeder Verbraucher von Getränken, Zucker, Zündwaren u. dgl. selbst die verbrauchten Gegenstände anmelden und die Steuer davon entrichten. Vielmehr werden die Verbrauchssteuern in der Regel beim Erzeuger oder Verkäufer der betreffenden Gegenstände eingehoben und bleibt es dem Erzeuger (Verkäufer) überlassen, die eingehobene Steuer in den Veräußerungspreis einzuzurechnen.“ Die Wiener Landesregierung bemerkt hierzu, eine andere Auslegung würde zu der unausdenkbaren Folge führen, daß jeder Käufer z. B. einer Flasche Wein gefragt werden müßte, ob er sie nicht etwa außerhalb Wiens trinken wolle, ohne daß eine Kontrolle für die Richtigkeit seiner Antwort durchführbar wäre.

Der Verfassungsgerichtshof will sich den vorbezeichneten Erwägungen keineswegs verschließen. Sicherlich kann und soll der Landesgesetzgeber bei der Regelung der Verbrauchssteuern auf Getränke ein möglichst einfaches und zweckmäßiges Veranlagungsverfahren einführen. Unbedingt aber muß gefordert werden, daß nach dem Willen und nach der Regelung des Gesetzes nur der Verbrauch innerhalb des Gebietes der zuständigen Gebietskörperschaft getroffen werden soll. Sicherlich ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß der Landesgesetzgeber bei der Regelung von der Annahme ausgehen kann, daß die entgeltliche Abgabe von Getränken

in der Regel zum Zweck des Konsums innerhalb der Grenzen des Landes erfolgen wird, und daß er die Pflicht zur Führung eines einwandfreien Gegenbeweises den betroffenen Parteien selbst auflastet. Wenn aber die Partei den eindeutigen Nachweis liefert, daß das Getränk nicht innerhalb der Grenzen des Landes, sondern in einem anderen Lande oder außerhalb der Grenzen des Bundesgebietes dem Konsum zugeführt werden soll, dann darf die entgeltliche Abgabe nicht von der Getränkesteuer betroffen oder es muß die bereits eingehobene Steuer der Partei rückvergütet werden. Denn andernfalls würde es sich in Wahrheit um eine Steuer von der Produktion oder dem Handelsverkehr, nicht aber um eine Verbrauchssteuer von Getränken handeln, welche letztere allein § 9 Abs. 1 Z. 8 des geltenden Finanzausgleichsgesetzes zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt hat.

Art. I Abs. 2 der Durchführungsverordnung in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 9/1952 entspricht den im Vorstehenden abgegrenzten Forderungen nicht, da er als steuerpflichtig jede entgeltliche Abgabe an den Letztverbraucher erklärt, „wo und von wem immer sie geschieht“. Angesichts dieser Fassung sind die Vollzugsbehörden berechtigt und verpflichtet, die Steuer auch dann einzuheben und einzutreiben, wenn der Konsum erwiesenermaßen nicht in Wien, sondern in einem anderen Lande oder außerhalb der Bundesgrenzen erfolgen soll. Diese Bestimmung ist gesetzwidrig, weil sie über die Grundlage des § 1 des Getränkesteuergesetzes für Wien LGBI. Nr. 11/1948 hinausgeht. Sie widerspricht aber auch aus den eingangs angeführten Gründen dem Art. 4 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929, der die Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes festlegt.

Die bezeichnete Bestimmung der Durchführungsverordnung zum Getränkesteuergesetz für Wien war daher als gesetzwidrig aufzuheben.

## 2797

### Eigentumsrecht. Getränkesteuer bei Abgabe an ausländische Letztverbraucher. Wirkung der Aufhebung einer Verordnung bei Fortbestand des Gesetzes.

Erkt. v. 17. März 1955, B 146/54.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

#### Tatbestand:

Der Wiener Magistrat hat am 17. September 1953 den Betrieb der beschwerdeführenden Firma zum Zwecke der Ermittlung überprüft, ob die Firma im Zeitraum von Dezember 1950 bis August 1953 die für sie aus der entgeltlichen Abgabe steuerpflichtiger